

Jugendordnung des Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e.V.

Beschlossen von der Jugendversammlung am 19. Februar 2020

und bestätigt durch die Mitgliederversammlung am _____

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

- (1) Gem. § 1 Nr. 5 der Satzung des Bogen Sport Club Titisee-Neustadt e.V. (nachfolgend Verein genannt) gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.
- (2) Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Ausbildung in der Sportart des Bogenschießens
- Durchführung Freizeit- von Wettkampfsportangeboten inklusive der entsprechenden Trainingsangebote.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationaler Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste)

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendvorstand
- die Jugendversammlung

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.
- (3) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jahresabschlusses und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Erlass und Änderung dieser Jugendordnung
- (4) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich und mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung des Vereins zusammen.
 - (5) Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
 - (6) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
 - (7) Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang bzw. die Ladung in Textform. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - Unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.
 - (8) Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit muss durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt werden.
 - (9) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (10) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die die getätigten Beschlüsse enthalten. Sie werden dem Vereinsvorstand innerhalb von 8 Tagen zur Kenntnis zugleitet.

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus Jugendleiter, Jugendkassierer, Schriftführer.
- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Um eine Selbstverwaltung und die Heranführung an das Vereinsleben zu ermöglichen, sollen die Positionen von Jugendlichen ausgeübt werden. Dabei soll der Vorstand mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Kann der Jugendvorstand nicht von Jugendlichen besetzt werden, so kann die Jugendversammlung erwachsene Vereinsmitglieder wählen, die freiverantwortlich entscheiden können, ob Sie die jeweilige Position annehmen wollen.
- (6) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- (8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse erarbeiten Vorschläge und formulieren Anträge. Die Entscheidung einen Vorschlag in einen Beschluss umzusetzen obliegt dem Jugendvorstand.
- (11) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten. Sie werden dem Vereinsvorstand innerhalb von 8 Tagen zur Kenntnis vorgelegt.

§ 7 Beiräte / Fachvorstände

- (1) Dem Jugendvorstand ist es gestattet, nach eigenem Ermessen erwachsene Vereinsmitglieder in einen Beirat zu berufen, um sich innerhalb und außerhalb von Jugendsitzungen beraten und helfen zu lassen. Die Beiräte sind nicht stimmberechtigt im Jugendvorstand und haben lediglich beratende Funktion.
- (2) Die Teilnahme als Beirat ist freiwillig.
- (3) Die Teilnahme an Jugendvorstandssitzungen erfolgt nur solange und für die Themen für den der Jugendvorstand dies für sachdienlich hält.

§ 8 Jugendkasse

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen (Jugendförderung).
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung
- (4) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vereinsvorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben (Kassen- und Belegprüfung).
- (5) Die Jugendkasse ist vor der Jugendversammlung durch die in der Generalversammlung berufenen Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der

Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

- (2) Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen eines Beschlusses der Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit und müssen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands bestätigt werden. Kann oder will der Vereinsvorstand keine Entscheidung über die Änderung der Jugendsatzung treffen, ist die Änderung der Jugendordnung durch eine Zweidrittel Mehrheit während der Generalversammlung des Vereins zu bestätigen.